

14 AO über den Kauf und Verkauf gebrauchter Kfz

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 18.8. 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kfz (GBl. II Nr. 84 S. 585).

(3) Der Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge durch gesellschaftliche Bedarfsträger hat ausschließlich bei dem örtlich zuständigen VEB MBH zu erfolgen.

(4) Anträge auf Erwerb von gebrauchten Kraftfahrzeugen sind nur an den für den Antragsteller zuständigen VEB MBH zu richten. Bürger sind grundsätzlich nur für den Erwerb von Personenkraftwagen und deren Anhänger sowie für Zweiradfahrzeuge und deren Anhänger antragsberechtigt.

(5) Der Erwerb von gebrauchten Nutzfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr, zulässig. Die Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Kaufvertrages.

(6) Voraussetzung für den Erwerb gebrauchter Personenkraftwagen durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist die Bestätigung des übergeordneten Organs für die Einhaltung der Ausstattungsnormative.

§ 6

Ermittlung des Zeitwertes durch das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (KTA)

(1) Das KTA ist verpflichtet, auf Antrag Zeitwertermittlung auf der Grundlage der im §5 Abs. 1 genannten Richtlinien durchzuführen. Es ist verpflichtet, auf Anforderung der Justiz- und Sicherheitsorgane Sachverständigengutachten zu erstatten.

(2) Auf Verlangen des Antragstellers ist das Zustandekommen des ermittelten Zeitwertes zu erläutern.

§ 7

Zeitwert

Der nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnde Zeitwert bezieht sich jeweils auf den Zustand des Kraftfahrzeuges und dessen Anhänger zum Zeitpunkt der Wertermittlung.

§ 8

Informationspflichten beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie bei der Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge

Der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges oder der eine Zeitwertermittlung Beantragende ist

verpflichtet, über alle bekannten Mängel am Kraftfahrzeug, z. B. Schweißstellen, Brüche oder Klebungen sowie Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen, über Veränderungen am Kraftfahrzeug und über alle vorausgegangenen Unfälle unaufgefordert den Käufer bzw. das KTA zu informieren.

§ 9

Öffentliches Abstellen und Anbieten von Kraftfahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs

Die örtlichen Staatsorgane können für ihr Territorium festlegen, daß das Abstellen und Anbieten von Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeuganhängern zum Zwecke des Verkaufs nur auf den von ihnen festgelegten Plätzen oder Straßen - gegebenenfalls gebührenpflichtig - erfolgen darf. Diese Plätze bzw. Straßen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. April 1966 über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II Nr. 50 S. 305),

- Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62) in der Fassung der Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545) und der Anordnung Nr. Pr. 44/1 vom 26. Juni 1975 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. I Nr. 32 S. 611).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung wird das im §5 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 610) festgelegte Vorkaufsrecht von den VEB MBH nicht wahrgenommen.